

Besprechungen

Der Eingang der Rezensionen kann nicht gesondert bestätigt werden. Die Korrekturen werden von der Redaktion besorgt. Bei Überschreitung des Umfangs ist mit Kürzungen zu rechnen. Nach Erscheinen der Besprechungen erhalten die Rezensenten einen, die Verlage zwei Belege.

AKTUELLE FRAGEN

◆ Buckenmaier, Achim: *Lehramt der Bischofskonferenzen? Anregungen für eine Revision*. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 2016. (86) Kart. Euro 16,95 (D) / Euro 17,50 (A) / CHF 17,79. ISBN 978-3-7917-2833-9.

Die Frage nach dem theologischen Status der Bischofskonferenz (= BK) ist keine Randfrage der Ekklesiologie. Denn in den BK konkretisiert sich die „Synodalität“ der Kirche, d. h. ihr Charakter als eine dezentrale, durch lebendigen Austausch und wechselseitige Beziehungen ihrer Glieder ausgezeichnete Gemeinschaft („communio“). Zwar sind die BK im strengen Sinn erst im 19. Jh. entstanden, aber schon das II. Vaticanum (LG 23) stellt sie in Analogie zur altkirchlichen Patriarchalverfassung, nach welcher Kirchen einer bestimmten Region durch synodalen Austausch, „durch ein engeres Liebesband im sakramentalen Leben und in der gegenseitigen Achtung von Rechten und Pflichten [...] verbunden sind“ (ebd.). Gegenüber dieser ansatzweisen Offenheit des Konzils für eine größere Synodalität der Kirche erwuchs nachkonziliär ein „gewisses Misstrauen“ seitens der römischen Zentrale gegen die immer mächtiger werdenden BK. Zum Teil (!) zu Recht, insofern sich (1) eine Tendenz bemerkbar machte, die Verantwortung des einzelnen Bischofs für seine eigene Diözese zugunsten der „Konferenz“ zurücktreten zu lassen, mehr noch (2) sie durch einen z. T. aufgebauchten bürokratischen Apparat („Sekretariat der BK“) zu untergraben. Dagegen reduzierten die nachkonziliaren römischen Vorgaben die Kompetenz der BK auf deren „unterstützenden Charakter“ für den einzelnen Bischof. Ganz anders stellt dagegen Papst Franziskus wiederum die Synodalität als eine „konstitutive Dimension der Kirche“ heraus und spricht von einer notwendigen „heilsamen Dezentralisierung“ der Kirche (10f.).

In diese ungeklärte und unübersichtliche Situation versucht der Verfasser einige Verstehens-Schneisen zu schlagen und -Perspektiven zu eröffnen. Vieles davon ist aufschlussreich und weiterführend, manches nach Meinung des Rezensenten aber auch frag-würdig, so z. B. die These: „Die BK ist ein *coetus episcoporum*, während andere Verbände wie zum Beispiel das Patriarchat in erster Linie ein *coetus Ecclesiarum* ist“ (42). Denn gerade diese Differenzierung dürfte künstlich und daher zu überwinden sein! Auch ist die Kritik am „nationalen“ und „nationalkirchlichen“ Prinzip der BK nur z. T. berechtigt. Gewiss gehört zum Wesen der Kirche die Überwindung nationaler Grenzen. Aber schon in frühchristlicher Zeit wird das, was (viel) später Nation heißt, in der Organisation der Kirche aufgegriffen. So sind die Patriarchate faktisch „größnationale“ Gebilde; und auch die ursprüngliche Bezeichnung und Abgrenzung von „Diözesen“ greift die damalige staatliche Provinzialverfassung auf. Kann man deshalb so einfach dekretieren, dass „die politische Nation ein Gliederungselement ist, das zum Wesen und zur Verfassung der Kirche quersteht?“ (40). Auch die Ablehnung von Mittel- bzw. Zwischeninstanzen zwischen Orts- und Universalikirche (z. B. 46f.) scheint mir weder von der Kirchengeschichte noch von einer systematischen Ekklesiologie her gerechtfertigt zu sein. Und schließlich scheint der Verfasser mit der römischen Vorgabe übereinzukommen, wonach Beschlüsse der BK in Glaubenssachen einstimmig getroffen werden müssen (61 ff.). Doch besagt die biblische und kirchengeschichtliche Idee der Einmütigkeit eben nicht „Einstimmigkeit“. Dies war auch bisher auf keinem einzigen Konzil der Fall. Gefordert war hier stets nur eine „moralische Einmütigkeit“, die durchaus abweichende Gegenstimmen zuließ. Warum soll dies für BK nicht gelten?

Der Verfasser zitiert gegen Ende seines Büchleins zustimmend (den frühen) J. Ratzinger, wonach in den BK „die synodale Struktur der alten Kirche wieder [auflebt], die Gewalt des Einzelbischofs die nötige Verklammerung in die kollegiale Struktur seines Amtes [erfährt] und die Ausbildung geistiger Räume von eigenem Gepräge in der Einheit der Kirche gefördert“ wird (81). Dem ist nichts hinzuzufügen.

Freiburg i. Br./Wien

Gisbert Greshake